

## RICHTLINIEN

für Förderungsmaßnahmen der Stadtgemeinde Herzogenburg zur Wohnraumschaffung:

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2021 gewährt die Stadtgemeinde Herzogenburg ab 01.01.2022 an Bauwerber im Gemeindegebiet für die Errichtung von Wohngebäuden die in den nachfolgend angeführten Punkten festgehaltenen Beträge als Siedlungsförderung.

### I.

**§ 1** (1) Bei der Vorschreibung einer Aufschließungsabgabe im Zuge einer erstmaligen baubehördlichen Bewilligung für die Errichtung eines Wohnhauses auf einem Bauplatz wird ein Förderungsbeitrag in der Höhe von 50%, jedoch höchstens **€ 4.200,00** gewährt, wenn bei der Berechnung der Aufschließungsabgabe der Bauklassenkoeffizient höchstens 1,25 beträgt.

(2) Bei der Anwendung eines höheren Bauklassenkoeffizienten als 1,25 wird ein Förderungsbeitrag in der Höhe von 50%, jedoch höchstens **€ 5.000,00** gewährt.

**§ 2** Ist der Förderungswerber zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 36 Jahre alt, erhöht sich die Förderung gem. § 1 um **€ 500,00**. Bei gemeinsamer Antragstellung muss ein Förderwerber unter 36 Jahre alt sein.

**§ 3** Die Förderung gem. § 1 erhöht sich um weitere **€ 500,00** für jedes zum Zeitpunkt der Antragstellung im gemeinsamen Haushalt mit dem Förderungswerber lebende Kind, für das der Förderungswerber Familienbeihilfe bezieht, höchstens jedoch um **€ 1.500,00**.

**§ 4** Der Förderungsbetrag gem. § 1 soll auch bei der Vorschreibung der Ergänzungsabgabe gemäß § 39 der NÖ Bauordnung gewährt werden, wenn im Zuge einer Grundabteilung eine zusätzliche Liegenschaft geschaffen wurde. Die Höhe der Förderung kann in keinem Fall die vorgeschriebene Abgabe übersteigen.

**§ 5** Über die Höhe des zu gewährenden Förderungsbeitrages entscheidet in jedem Einzelfall der Stadtrat, soweit dies unter Berücksichtigung der im § 36 NÖ Gemeindeordnung festgesetzten Wertgrenzen in seine Kompetenz fällt.

**§ 6** Der genehmigte Förderungsbeitrag kann vom Bauwerber jeweils von der Aufschließungsabgabe in Abzug gebracht werden. Wenn die Aufschließungsabgabe bereits zu einem früheren Zeitpunkt (Bauplatzerklärung) entrichtet wurde, kann diese Förderung auch ausbezahlt werden. **Diese Förderung kann pro Liegenschaft nur einmal gewährt werden.**

### II

**§ 1** Bei der Errichtung eines Eigenheimes wird ein Förderungszuschuss in der Höhe von **€ 600,00** für jedes fertiggestellte Wohnhaus gewährt.

Wird eine für sich selbst völlig abgeschlossene Wohnung durch einen Zubau bei einem bestehenden Wohnhaus geschaffen, wird die Förderung in der halben Höhe gewährt.

**§ 2** Bei großvolumigen Wohnbauten wird festgelegt, dass bei der Fertigstellung die Siedlungsförderung mit **€ 600,00** für jeden Wohnblock (Brandabschnitt), Stiege, bzw. Hausnummer festgelegt wird.

**§ 3** Die unter II. gewährten Förderungsbeträge können jeweils bei der Vorschreibung der Kanaleinmündungs- und Wasseranschlussabgabe oder der jeweiligen Ergänzungsabgabe vom Bauwerber in Abzug gebracht werden und werden nicht bar zur Auszahlung gebracht.

### III

**§ 1** Für Bauwerber, für welche diese Förderungsmaßnahmen Anwendung finden, wird ab Erteilung der Baubewilligung auf die Dauer von höchstens 3 Jahren, bzw. bis zur Fertigstellungsanzeige auf die Einhebung der Wasserbezugsgebühr verzichtet.

Bei Schaffung von zusätzlichem Wohnraum für welchen die Förderungsmaßnahmen nach Punkt II. Anwendung finden, wird ab Erteilung der Baubewilligung auf die Dauer von höchstens 3 Jahren bzw. bis zur Fertigstellungsanzeige die gleiche Wasserbezugsgebühr, wie im Jahr vor der Erteilung der Baubewilligung eingehoben.

**§ 2** Die zur Förderung vorgesehenen Bauvorhaben im Gemeindegebiet Herzogenburg müssen ausmaßmäßig den Bestimmungen der NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien gem. NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005, in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, insbesondere muss die neu geschaffene Wohnung eine für sich selbst vollständig abgeschlossene sein.

**§ 3** Die seitens der Stadtgemeinde Herzogenburg vorgesehenen Förderungsmaßnahmen sind zwischen dem Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung und der Erteilung der Fertigstellungsanzeige zu beantragen. Ist bis zu diesem Zeitpunkt eine Kanaleinmündungs- oder Wasseranschlussabgabe noch nicht vorgeschrieben, so wird diese Frist bis spätestens 1 Monat nach Rechtskraft des Abgabenbescheides für die vorgenannten Anschlussabgaben erstreckt.

### IV

**§ 1** Die angeführten Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Herzogenburg. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbarer Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen Förderung.

Gemäß § 35 Z. 1 NÖ Gemeindeordnung wird beschlossen, dass die Vergabe der Förderungen nach den Richtlinien für Förderungsmaßnahmen der Stadtgemeinde Herzogenburg zur Wohnraumschaffung bei Erfüllung der Förderungsrichtlinien durch Beschluss des Stadtrates erfolgt.

**§ 2** Anträge auf Förderungen im Sinne dieser Verordnung sind mittels des dafür bereitgestellten Formblattes beim Gemeindeamt einzubringen. Das städtische Bauamt hat die Anträge auf die Erfüllung der Förderungsrichtlinie zu prüfen und gegebenenfalls die zur Beurteilung der Förderwürdigkeit erforderlichen Unterlagen einzuholen.

## IV

**§ 1** Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg in seiner Sitzung am 20.12.2021 beschlossen und treten ab 01.01.2022 in Kraft.

**§ 2** Auf alle Tatbestände vor Inkrafttreten der Richtlinien gelten die Richtlinien vom 25.11.2019.

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner



Herzogenburg, 21.12.2021

Angeschlagen am: 21.12.2021

Abzunehmen am: 05.01.2022

Aufschließungsabgabe § 38 NÖ Bauordnung

Einheitssatz ab 1.1.2022 - € 550,--

Fahrbahn 3 m breit	40 % vom Einheitssatz das sind	€ 200,--
Gehsteig 1,25 m breit	25 % vom Einheitssatz das sind	€ 137,50
Straßenbeleuchtung	15 % vom Einheitssatz das sind	€ 82,50
Oberflächenentwässerung	20 % vom Einheitssatz das sind	€ <u>110,--</u>
		€ 550,--